

Tagesordnung der 6. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 16.06.2015, 18:00 Uhr

im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
3. Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V.
4. Zuschüsse an museale Einrichtungen
5. Zuschuss an den Volksmusikerbund
6. Aufnahme eines neuen Angebotes in die Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg
7. Trägerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule
8. Änderung der Entgeltordnung der Anton-Heinen-Volkshochschule
9. Projekt der Berufskollegs des Kreises Heinsberg "Fremde willkommen heißen - Integration fördern"
10. Schulsozialarbeit für das Kreisgymnasium Heinsberg
11. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg vom 30.06.2008
12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.11.2011
13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 23.11.2011
14. Ausbau des kreisweiten Netzwerks „Frühe Hilfen“ und Fortführung des Familienhebammendienstes
15. Kreiszuschuss für das Projekt Nepomuk
16. Anregungen gem. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg, hier: Auswirkungen der Kommunalisierung des Rettungsdienstes auf das Ehrenamt der Hilfsorganisationen
17. Antrag gem. § 5 der GeschO der SPD und FDP betr. "Taxigutachten fortschreiben - Alternativen ernsthaft prüfen!"

18. Antrag gem. § 5 der GeschO der Fraktion DIE LINKE betr. "Sofortigen Stop der Sanktionen des Jobcenters im Kreis Heinsberg"
19. Bericht der Verwaltung
20. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

21. Bestellung einer Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt
22. Änderung der Honorarordnung der Anton-Heinen-Volkshochschule
23. Vergabe des Auftrages zum Druck und zur Lieferung des Weiterbildungsprogramms 2015/2016
24. Gründung der Gasnetzgesellschaft Schwalmtal mbH & Co. KG und der Gasverwaltung Schwalmtal GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
25. Änderung der Gesellschaftsverträge der "Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH" (StWE) und der „Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH“ (VWA) (mittelbare Beteiligung über die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH)
26. Beteiligung an dem Windenergieprojekt Linnich-Körrenzig (mittelbare Beteiligung über die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH und die RURENERGIE GmbH)
27. Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RDHS) gemeinnützige GmbH
28. Bericht der Verwaltung
29. Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 16.06.2015

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

Öffentlicher Teil

TOP 4: Zuschüsse an museale Einrichtungen

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus: einstimmig
beschlossen

TOP 5: Zuschuss an den Volksmusikerbund

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus: einstimmig
beschlossen

TOP 6: Aufnahme eines neuen Angebotes in die Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus: einstimmig
beschlossen

TOP 7: Trägerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule

Abstimmungsergebnis im Schulausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 8: Änderung der Entgeltordnung der Anton-Heinen-Volkshochschule

Abstimmungsergebnis im Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule: bei 1 Enthaltung
einstimmig beschlossen

TOP 10: Schulsozialarbeit für das Kreisgymnasium Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 11: Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Heins- berg vom 30.06.2008

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 12: Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrich- tungen für Kinder vom 23.11.2011

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 13: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 23.11.2011

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: keine Beschlussfassung

TOP 14: Ausbau des kreisweiten Netzwerks „Frühe Hilfen“ und Fortführung des Familienhebammendienstes

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 15: Kreiszuschuss für das Projekt Nepomuk

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: einstimmig beschlossen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0129/2015

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge:

16.06.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

25.06.2015	Kreistag
------------	----------

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 20.05.2015 mitgeteilt, dass Herr Jörg van den Dolder seine Ausschussmitgliedschaft in der Verbandsversammlung des Naturparks Schwalm-Nette niederlegt. Die Fraktion schlägt als neues Mitglied in der Verbandsversammlung das bisherige stellvertretende Mitglied Frau Jutta Schwinkendorf und als neue Stellvertreterin Frau Sofia Tillmanns vor.

Beschlussvorschlag:

Der vorstehenden Ausschussbesetzung wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0080/2015/1

Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:

16.06.2015 Kreisausschuss

25.06.2015 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2015 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 07.05.2015 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß § 15 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Durch die Neufassung des RettG NRW ist es nunmehr zulässig, auch Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten aufzunehmen. Von dieser Möglichkeit wurde in der hier vorliegenden Gebührensatzung Gebrauch gemacht. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf der Basis des jeweils geltenden Bedarfsplanes.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 14.03.2013 beschlossene und seit 01.04.2013 gültige Gebührensatzung.

Die Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gGmbH wurde mit der Kalkulation des neuen Gebührentarifes sowie mit den Verhandlungen mit den Krankenkassen beauftragt. Die Krankenkassen sind vorab über die geplante Gebührenerhöhung und die Änderung der Satzung informiert worden.

Nach Prüfung der den Krankenkassen vorgelegten Gebührenkalkulation hat am 02.06.2015 ein abschließendes Erörterungsgespräch der Verwaltung mit den Kostenträgern stattgefunden. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Kostenträger des Rettungsdienstes der vorgesehenen Gebührenerhöhung zum 01.07.2015 zustimmen. Ursprünglich war vorgesehen, die Gebührenanpassung bereits zum 01.06.2015 vorzunehmen. Da seitens der Krankenkassen jedoch die abschließende Prüfung der in Rede stehenden Gebührenkalkulation bis zur letzten Sitzungsperiode der politischen Gremien des Kreises noch nicht vorgenommen war, wurde vereinbart, die Gebührenanpassung um einen Monat zu verschieben. Auf die Niederschrift der Kreisaus-

schusssitzung vom 28.04.2015 (TOP 6) wird hingewiesen.

Zur Ermittlung des Gebührentarifes ab Juli 2015 wurden die Gesamtkosten des Rettungsdienstes einschließlich der Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung gemäß Rettungsdienstbedarfsplan 2015, die erheblichen Einfluss auf die Personalkosten hat, für die Monate 07/2015 bis 06/2016 ermittelt und mit einer Prognose zur Entwicklung der Einsatzzahlen abgeglichen.

Dabei wurden die Haushaltsplanungen der RD HS und des Kreises Heinsberg zugrunde gelegt. Für 2015 hat die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats der RD HS dem Wirtschaftsplan der RD HS in seiner Sitzung am 18.12.2014 zugestimmt; der Haushalt des Kreises Heinsberg wurde in der Kreistagssitzung vom 18.12.2014 verabschiedet.

Folgende Kostenstruktur des Rettungsdienstes einschließlich des auf den Rettungsdienst entfallenen Anteils der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst liegt der Kalkulation zugrunde:

	Planung 2013/2014	Planung 2015
Personalaufwand	6.980.492,00 €	9.747.878,00 €
Sach- und Dienstleistungen	2.787.355,00 €	3.329.478,00 €
Abschreibungen etc.	962.456,00 €	942.783,00 €
Sonst. ordentl. Aufwand	488.651,00 €	261.634,00 €
Int. Aufwand	763.348,00 €	467.785,00 €
GESAMT	11.982.302,00 €	14.749.558,00 €

Unter Berücksichtigung der Einsatzprognose sind für den kostendeckenden Betrieb des Rettungsdienstes einschließlich der Leitstellenanteile folgende Gebührensätze geplant:

Gebührenposition	bis 31.05.2015	ab 01.07.2015
Inanspruchnahme des Rettungsdienstes bei Notfalleinsätzen (Rettungswagen)	378,00 €	432,00 €
Inanspruchnahme des Rettungsdienstes bei Krankentransporten (Krankentransportwagen)	198,00 €	210,00 €
Inanspruchnahme eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	255,00 €	296,00 €
Inanspruchnahme eines Notarztes	277,00 €	287,00 €

Neben dieser Anpassung des Gebührentarifes sollen textliche Änderungen der Gebührensatzung vorgenommen werden:

Auf den als Anlage beigefügten Entwurf der Gebührensatzung sowie die Synopse, die die entsprechenden Änderungen gegenüber stellt, wird hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst wird beschlossen.

Entwurf**Gebührensatzung
des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst
vom 25.06.2015**

Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) in Verbindung mit §§ 6 bis 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV. NRW. S. 305), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

§ 1 - Gebührenerhebung/Gebührenbemessung:

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg werden Gebühren und Aufwandspauschalen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der Regelungen des zugehörigen Gebührentarifs erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme jeweils gültigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes gelten Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung vor Ort, Transport mit Rettungs- und Krankentransportwagen sowie die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Einsatzmitteln und Einsatzkräften vor Ort auf entsprechende Anforderung.

§ 2 - Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort. Wird der Rettungs-, der Krankentransportwagen, der Notarzt oder das Notarzteeinsatzfahrzeug nicht in Anspruch genommen, obwohl er/es bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und werden gegenüber dem Verursacher abgerechnet. § 14 Abs. 5 RettG NRW findet Berücksichtigung.
- (2) a) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat oder derjenige, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst.
b) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet oder die Gebührenschuld durch entsprechende Erklärung übernommen hat.

- (3) Gebührenschuldner sind auf Verlangen des Kreises Heinsberg verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.
- (4) Sofern Ansprüche des Gebührenschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem erfolgen; ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle ist der Verursacher gebührenpflichtig.

§ 3 - Fälligkeit der Gebühren:

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und wie im Gebührenbescheid angegeben zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 - Stundung, Erlass:

Die Stundung und der Erlass von Gebührenansprüchen richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO).

§ 5 Inkrafttreten:

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst vom 14.03.2013 außer Kraft.

**Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
laut Gebührensatzung vom 25.06.2015
- gültig für Rettungsdiensteinsätze
ab dem 01.07.2015 –**

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Kreises Heinsberg werden erhoben:
 - a) bei Einsatz eines Rettungswagen (RTW) :
inkl. 25 Patientenkilometer: 432,00 EUR
 - b) bei Krankentransporten (KTW):
inkl. 25 Patientenkilometer: 210,00 EUR

2. Bei einer Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in Form eines Transportes wird jeder über den 25. Patientenkilometer hinausgehende Fahrkilometer zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1 berechnet mit
 - a) bei Einsatz eines RTW 3,00 EUR
 - b) bei Einsatz eines KTW 2,10 EURDie Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern.

3. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1. bzw. 2. werden erhoben:
 - a) für die Inanspruchnahme eines
Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF): 296,00 EUR
 - b) für die Inanspruchnahme eines Notarztes: 287,00 EUR

4. Werden im Rahmen der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch einen Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen gleichzeitig mehrere Personen transportiert oder gilt die Inanspruchnahme eines NEF oder eines Notarztes mehreren Personen, so berechnen sich die zu erhebenden Gebühren wie folgt:

Es werden für eine Person die vollen Gebühren und für jede weitere Person 50 v. H. der vollen Gebühren nach den Ziffern 1 bis 3 berechnet. Hieraus wird eine Gesamtsumme gebildet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

5. Die Abgrenzung zwischen KTW und RTW gemäß Ziffer 1 erfolgt entsprechend der ärztlichen Verordnung einer Krankenförderung (Notwendigkeitsbescheinigung). Bei Fehlen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung wird das tatsächlich in Anspruch genommene Rettungsmittel berechnet.

6. Die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Rettungsmitteln und Rettungskräften einschließlich Notärzten vor Ort gilt als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der Tarifziffern 1. bis 4. und wird gegenüber den Veranlassern/Bestellern entsprechend abgerechnet.

7. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger (Fehl-) Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle werden Gebühren gemäß den Tarifziffern 1. bis 4. erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung einschließlich Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den 25.06.2015

Der Landrat
Stephan Pusch

Synopse zur Anpassung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst

Aktuelle Fassung, Stand 01.04.2013	Neue Fassung ab 01.07.2015
<p>Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) in Verbindung mit §§ 6 bis 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 670), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) in Verbindung mit §§ 6 bis 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV. NRW. S. 305), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:</p>
<p>§ 1 - Gebührenerhebung/Gebührenbemessung:</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg werden Gebühren und Aufwandspauschalen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der Regelungen des zugehörigen Gebührentarifs erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme jeweils gültigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.</p> <p>(2) Als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes gelten Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung vor Ort, Transport mit Rettungs- und Krankentransportwagen sowie die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Einsatzmitteln und Einsatzkräften vor Ort auf entsprechende Anforderung.</p>	<p>§ 1 - Gebührenerhebung/Gebührenbemessung:</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg werden Gebühren und Aufwandspauschalen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der Regelungen des zugehörigen Gebührentarifs erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme jeweils gültigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.</p> <p>(2) Als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes gelten Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung vor Ort, Transport mit Rettungs- und Krankentransportwagen sowie die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Einsatzmitteln und Einsatzkräften vor Ort auf entsprechende Anforderung.</p>
<p>§ 2 - Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort. Wird der Rettungs-, der Krankentransportwagen, der Notarzt oder das Notarzteinsatzfahrzeug nicht in Anspruch genommen, obwohl er/es bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und werden gegenüber dem Verursacher abgerechnet.</p>	<p>§ 2 - Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort. Wird der Rettungs-, der Krankentransportwagen, der Notarzt oder das Notarzteinsatzfahrzeug nicht in Anspruch genommen, obwohl er/es bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und werden gegenüber dem Verursacher abgerechnet. § 14 Abs. 5 RettG NRW findet Berücksichtigung.</p>

<p>(2) a) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat oder derjenige, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst. b) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der kraft Gesetzes für die Gebührensuld eines anderen haftet oder die Gebührensuld durch entsprechende Erklärung übernommen hat.</p> <p>(3) Gebührenschuldner sind auf Verlangen des Kreises Heinsberg verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.</p> <p>(4) Sofern Ansprüche des Gebührenschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem erfolgen; ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen.</p> <p>(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(6) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle ist der Verursacher gebührenpflichtig.</p>	<p>2) a) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat oder derjenige, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst. b) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der kraft Gesetzes für die Gebührensuld eines anderen haftet oder die Gebührensuld durch entsprechende Erklärung übernommen hat.</p> <p>(3) Gebührenschuldner sind auf Verlangen des Kreises Heinsberg verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.</p> <p>(4) Sofern Ansprüche des Gebührenschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem erfolgen; ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen.</p> <p>(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(6) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle ist der Verursacher gebührenpflichtig.</p>
<p>§ 3 - Fälligkeit der Gebühren: Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und wie im Gebührenbescheid angegeben zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.</p>	<p>§ 3 - Fälligkeit der Gebühren: Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und wie im Gebührenbescheid angegeben zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.</p>
<p>§ 4 - Stundung, Erlass: Die Stundung und der Erlass von Gebührenansprüchen richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO).</p>	<p>§ 4 - Stundung, Erlass: Die Stundung und der Erlass von Gebührenansprüchen richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO).</p>
<p>§ 5 Inkrafttreten: Diese Gebührensatzung tritt am <u>01. April 2013</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst vom 24.04.2012 außer Kraft.</p>	<p>§ 5 Inkrafttreten: Diese Gebührensatzung tritt am <u>01. Juli 2015</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst vom <u>14.03.2013</u> außer Kraft.</p>

**Gebührentarif für die Inanspruchnahme
des Rettungsdienstes
laut Gebührensatzung vom 14.03.2013
- gültig für Rettungsdiensteinsätze
ab dem 01.04.2013 -**

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Kreises Heinsberg werden erhoben:
 - a) bei Einsatz eines Rettungswagen (RTW) :
inkl. 50 Fahrkilometer: 378,00 EUR
 - b) bei Krankentransporten (KTW):
inkl. 50 Fahrkilometer: 198,00 EUR
2. Bei einer Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in Form eines Transportes wird jeder über den 50. Kilometer hinausgehende Fahrkilometer zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1 berechnet mit
 - a) bei Einsatz eines RTW 3,00 EUR
 - b) bei Einsatz eines KTW 2,10 EURDie Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern.
3. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1. bzw. 2. werden erhoben:
 - a) für die Inanspruchnahme eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF): 255,00 EUR
 - b) für die Inanspruchnahme eines Notarztes: 277,00 EUR
4. Für den Einsatz eines Rettungsmittels nach Ziffer 1 ohne anschließenden Transport wird die Hälfte der Gebühren nach Ziffer 1a) oder 1b) berechnet.
5. Werden im Rahmen der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch einen Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen gleichzeitig mehrere Personen transportiert oder gilt die Inanspruchnahme eines NEF oder eines Notarztes mehreren Personen, so berechnen sich die zu erhebenden Gebühren wie folgt:
Es werden für eine Person die vollen Gebühren und für jede weitere Person 50 v. H. der vollen Gebühren nach den Ziffern 1 bis 4 berechnet. Hieraus wird eine Gesamtsumme gebildet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
6. Die Abgrenzung zwischen KTW und RTW gemäß Ziffer 1 erfolgt entsprechend der ärztlichen Verordnung einer Krankenbeförderung (Notwendigkeitsbescheinigung). Bei Fehlen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung wird das tatsächlich in Anspruch

**Gebührentarif für die Inanspruchnahme
des Rettungsdienstes
laut Gebührensatzung vom 25.06.2015
- gültig für Rettungsdiensteinsätze
ab dem 01.07.2015 -**

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Kreises Heinsberg werden erhoben:
 - a) bei Einsatz eines Rettungswagen (RTW) :
inkl. **25 Patienten** kilometer: **432,00 EUR**
 - b) bei Krankentransporten (KTW):
inkl. **25 Patienten** kilometer: **210,00 EUR**
2. Bei einer Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in Form eines Transportes wird jeder über den **25. Patienten** kilometer hinausgehende Fahrkilometer zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1 berechnet mit
 - a) bei Einsatz eines RTW 3,00 EUR
 - b) bei Einsatz eines KTW 2,10 EURDie Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern.
3. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1. bzw. 2. werden erhoben:
 - a) für die Inanspruchnahme eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF): **296,00 EUR**
 - b) für die Inanspruchnahme eines Notarztes: **287,00 EUR**
- ~~4. Für den Einsatz eines Rettungsmittels nach Ziffer 1 ohne anschließenden Transport wird die Hälfte der Gebühren nach Ziffer 1a) oder 1b) berechnet.~~
4. Werden im Rahmen der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch einen Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen gleichzeitig mehrere Personen transportiert oder gilt die Inanspruchnahme eines NEF oder eines Notarztes mehreren Personen, so berechnen sich die zu erhebenden Gebühren wie folgt:
Es werden für eine Person die vollen Gebühren und für jede weitere Person 50 v. H. der vollen Gebühren nach den Ziffern 1 bis **3** berechnet. Hieraus wird eine Gesamtsumme gebildet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
5. Die Abgrenzung zwischen KTW und RTW gemäß Ziffer 1 erfolgt entsprechend der ärztlichen Verordnung einer Krankenbeförderung (Notwendigkeitsbescheinigung). Bei Fehlen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung wird das tatsächlich in Anspruch

genommene Rettungsmittel berechnet.

7. Die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Rettungsmitteln und Rettungskräften einschließlich Notärzten vor Ort gilt als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der Tarifziffern 1. bis 5. und wird gegenüber den Veranlassern/Bestellern entsprechend abgerechnet.
8. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger (Fehl-) Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle werden Gebühren gemäß den Tarifziffern 1. bis 5. erhoben.

genommene Rettungsmittel berechnet.

6. Die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Rettungsmitteln und Rettungskräften einschließlich Notärzten vor Ort gilt als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der Tarifziffern 1. bis 4. und wird gegenüber den Veranlassern/Bestellern entsprechend abgerechnet.
7. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger (Fehl-) Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle werden Gebühren gemäß den Tarifziffern 1. bis 4. erhoben.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0128/2015

Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V.

Beratungsfolge: 16.06.2015 Kreisausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	2.400,00 €
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V. hat mit Schreiben vom 04.05.2015 für das Haushaltsjahr 2015 die Gewährung eines Zuschusses beantragt. Dieser Zuschuss soll Verwendung finden für die Zahlung der Verbandsbeiträge an den Verband der Feuerwehren in NRW e.V. sowie zur Durchführung des jährlichen Leistungsnachweises für die Feuerwehren im Kreis Heinsberg.

Seit seiner Gründung im Jahre 1973 hat der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V. sich stets im Sinne einer zukunftsorientierten Entwicklung der Feuerwehren eingesetzt und dabei maßgeblich bei der Sicherstellung des Feuerschutzes mitgewirkt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss, für das Haushaltsjahr 2015 einen Zuschuss von 2.400,00 € zu bewilligen. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen beim Abrechnungsobjekt 02110200 zur Verfügung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0071/2015/1

Zuschüsse an museale Einrichtungen**Beratungsfolge:**

20.05.2015	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
16.06.2015	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

7.500 €

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

ja

Seit dem Jahr 2005 erfolgt die Gewährung von Zuschüssen an museale Einrichtungen in privater Trägerschaft auf der Grundlage der in der Sitzung des Kreisausschusses am 23.06.2005 beschlossenen Museumskonzeption, die im fünfjährigen Rhythmus fortgeschrieben wird. Die erste Aktualisierung der Museumskonzeption erfolgte im Jahr 2010 unter Federführung der Museumsleiterin des Kreises Heinsberg. Dem fünfjährigen Rhythmus folgend wird die Museumskonzeption im Jahr 2015 durch die Verwaltung unter fachlicher Begleitung der Geschäftsführerin des BEGAS HAUSES erneut überarbeitet und fortgeschrieben. Die diesjährige Förderung erfolgt auf der Grundlage der Museumskonzeption des Jahres 2010, in der im Rahmen eines gewichteten Punkteschemas eine Bewertung der musealen Einrichtungen unter Berücksichtigung festgelegter museumsfachlicher Kriterien vorgenommen worden ist (siehe Anlage in der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus). Nach diesen Förderkriterien steht die Bezuschussung der privaten musealen Einrichtungen in Abhängigkeit der erreichten Punkte. Dabei gelten für die Bewilligung der jährlichen Betriebskostenzuschüsse folgende Abstufungen:

- 1.000 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 65 bis 84 Punkten,
- 500 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 57 bis 64 Punkten.

Bei einer Gesamtbewertung von weniger als 57 Punkten kommt die Bewilligung eines Betriebskostenzuschusses nicht in Betracht.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Übrigen nach Vorlage eines schriftlichen Antrages und bei einer finanziellen oder sächlichen Förderung durch die Stadt/Gemeinde. Mit Ausnahme der Beecker Museen (Flachsmuseum und Museum für europäische Volkstrachten), die gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 15.12.2009 seit dem Jahr 2014 aufgrund der Beteiligung des Kreises an der Kulturstiftung Beecker Museen keine Zahlungen von jährlichen Betriebskostenzuschüssen mehr erhalten, haben alle Museen mit einer Gesamtbewertung von mind. 57 Punkten einen Antrag auf einen Zuschuss des Kreises für das Jahr 2015 gestellt und werden durch die jeweilige Stadt/Gemeinde sächlich oder finanziell unterstützt.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der im Jahre 2010 vorgelegten Museumskonzeption und der entsprechenden Aktualisierungen werden

Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 1.000 € an die musealen Einrichtungen

- Bauernmuseum Selfkant
- Historisches Klassenzimmer, Geilenkirchen-Immendorf
- Kleinbahnmuseum Selfkantbahn
- Korbmachermuseum Hückelhoven-Hilfarth
- Rheinisches Feuerwehrmuseum e.V., Erkelenz-Lövenich

und Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 500 € an die musealen Einrichtungen

- Besucherbergwerk Sophia-Jacoba „Schacht 3“, Hückelhoven
- Heimatmuseum Gerhard-Tholen-Stube, Waldfeucht
- Kulturelles Zentrum Haus Hohenbusch, Erkelenz
- Museum der Mineralien- und Bergbaufreunde, Hückelhoven
- Schrofmmühle, Wegberg-Rickelrath

bewilligt. Die Mittel stehen im Haushalt 2015 zur Verfügung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0002/2015

Zuschuss an den Volksmusikerbund**Beratungsfolge:**

20.05.2015 Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus

16.06.2015 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

1.605 €

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

ja

Der Kreis Heinsberg unterstützt seit Jahren die Arbeit des deutschen Volksmusikerbundes – Kreisverband Heinsberg e.V. – als Träger der Musikschule DaCapo. Die Musikschule DaCapo bildet durch ihre musikpädagogische Arbeit gemeinsam mit den Musikschulen im Kreisgebiet eine ausgewogene Grundlage für eine musikalische Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den Grundsatzbeschluss gefasst, dem Volksmusikerbund als Träger der Musikschule DaCapo jährlich einen Zuschussbetrag in Höhe von 15,00 € pro Schüler, insgesamt begrenzt auf maximal 2.800,00 € pro Jahr, zur Verfügung zu stellen. Mit Schreiben vom 09.01.2015 teilt die Musikschule des Kreisverbandes Heinsberg e.V. im Volksmusikerbund NRW mit, dass zum Stand September 2014 107 Schüler an der Musikschule unterrichtet werden. Auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses errechnet sich ein Zuschuss in Höhe von 1.605,00 €. Im Jahr 2014 betrug der Zuschuss bei 122 Schülerinnen/Schülern 1.830,00 €.

Beschlussvorschlag:

Dem Volksmusikerbund wird für das Jahr 2015 als Träger der Musikschule DaCapo ein Zuschuss in Höhe von 1.605,00 € bewilligt. Die Mittel stehen im Haushalt 2015 zur Verfügung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0070/2015/1

Aufnahme eines neuen Angebotes in die Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:

20.05.2015	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

ja

Seit November 2014 gibt es in einem Probelauf für Erwachsene die Möglichkeit, für den Instrumental- oder Gesangsunterricht an der Kreismusikschule eine Zehnerkarte zu erwerben. Erwachsene Interessenten am Musikschulunterricht hatten oft den wöchentlichen Turnus der Stunden sowie die Bindung an die Schulferien beklagt und deshalb Abstand von einer Anmeldung genommen. Die Zehnerkarte ermöglicht den Unterricht in zehn Einheiten à 45 oder à 30 Minuten nach Terminabsprache mit der Lehrkraft. Die zehn Unterrichtsstunden sind innerhalb eines Jahres zu nehmen.

Seit November haben bereits 25 Erwachsene eine Zehnerkarte erworben.

Da sich das Angebot „Zehnerkarte für Erwachsene“ bewährt hat, ist beabsichtigt, dieses in die Entgeltordnung aufzunehmen. Das Entgelt für das Angebot „Zehnerkarte für Erwachsene“ ist kostendeckend kalkuliert und soll - wie im Probelauf - für die Unterrichtseinheiten à 45 Minuten zu 320 € und für die Unterrichtseinheiten à 30 Minuten zu 240 € angeboten werden.

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg wird mit Wirkung vom 01.08.2015 um das Angebot „Zehnerkarte für Erwachsene“ (Ziffer 1.6.6) ergänzt und der Anlage in der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus entsprechend neu gefasst.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0103/2015/1

Trägerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule

Beratungsfolge:	
21.05.2015	Schulausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	ca. 600.000 €
Leitbildrelevanz:	
	3.9
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 einstimmig die auslaufende Schließung der in Kreisträgerschaft stehenden Gebrüder-Grimm-Schule und Janusz-Korczak-Schule beschlossen. Vor dieser Beschlussfassung haben im Kreis Heinsberg zur Weiterentwicklung der Förderschullandschaft vielfältige Abstimmungsgespräche stattgefunden. Unter der Moderation des Landrates ist es gelungen, am 29.01.2014 eine konsensuale Lösung unter Beteiligung der Städte und Gemeinden, aller Förderschulleiter/innen, der Vertreter/innen der einzelnen Schulformen im Lenkungskreis des Regionalen Bildungsnetzwerkes, der unteren Schulaufsicht sowie der Schulausschussvorsitzenden der Kommunen über die Weiterentwicklung der Förderschullandschaft herbeizuführen. Bereits mit Schreiben vom 24.06.2014 wurde allen Städten/Gemeinden ein Textvorschlag für eine Vorlage in den politischen Gremien zur Umsetzung dieses Konzeptes mit folgendem Inhalt zugeleitet:

1. Fortbestand der Rurtal-Schule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ des Kreises Heinsberg,
2. auslaufende Schließung der Gebrüder-Grimm-Schule, Förderschwerpunkt „Sprache“, und der Janusz-Korczak-Schule, Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“, des Kreises Heinsberg,
3. Errichtung einer Förderschule im Nordkreis mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und Errichtung einer Schwerpunktschule in Erkelenz,
4. Errichtung einer Förderschule an zwei Standorten im Südkreis mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“, „Emotionale und soziale Entwicklung“,
5. grundsätzliche Umsetzung zum Schuljahr 2015/16.

Mit Schreiben der Schulverwaltung des Kreises vom 22.12.2014 wurde bei der Bezirksregierung Köln um Genehmigung dieses Beschlusses gemäß § 81 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) gebeten. Die Bezirksregierung hat darüber informiert, dass sie die beantragte Genehmigung zur auslaufenden Schließung der in Kreisträgerschaft stehenden Schulen nur dann genehmigen werde, wenn die entsprechenden politischen Beschlüsse der weiteren Schulträger vorlägen, da alle Vorhaben zur Umgestaltung der Förderschullandschaft im Kreis Heinsberg gemeinsam im Sinne eines „Gesamtpaketes“ zu sehen seien.

Zwischenzeitlich wurden die beschriebenen Maßnahmen zu Ziffer 3. im Nordkreis Heinsberg umgesetzt. Da sich die Weiterentwicklung der Förderschullandschaft im Südkreis wegen der Frage der Finanzierung des zukünftigen Förderschulzweckverbandes als schwierig herausstellte, hat der Landrat den betroffenen Bürgermeister mit Schreiben vom 25.03.2015 mitgeteilt, dass der Kreis Heinsberg – sollte es zu keiner Einigung auf der Ebene der Städte und Gemeinden im Südkreis kommen – als Ultima Ratio bereit sei, mit Schuljahr 2016/2017 die Trägerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule zu übernehmen.

Schließlich haben die Verbandsvorsteher des Förderschulzweckverbandes in Heinsberg und des Förderschulzweckverbandes Gangelt-Geilenkirchen-Selkant jeweils mit Schreiben vom 15.04.2015 darüber informiert, dass die vorgesehene und vereinbarte Gründung eines neuen Förderschulzweckverbandes im Südkreis Heinsberg zum Schuljahr 2015/2016 mit zwei Schulstandorten in Heinsberg und Gangelt trotz langer und intensiver Bemühungen auf der Ebene der Städte und Gemeinden gescheitert sei. Mit der Stadt Übach-Palenberg habe man keine Übereinkunft über den Verteilungsschlüssel der zu zahlenden Verbandsumlage erzielen können.

Mit Blick auf die Umsetzung des im Jahr 2014 gefundenen Konsenses und vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen ist es allerdings unabdingbar, dass bereits zum Schuljahr 2015/2016 der Förderschwerpunkt „Lernen“ bei der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule um die Förderschwerpunkte „Sprache“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ erweitert wird. Hierzu sind beide Zweckverbände bereit. Zu bedenken ist allerdings, dass sowohl die Don-Bosco-Schule als auch die Mercator-Schule gemäß den Vorgaben der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke für das Schuljahr 2015/2016 keine Eingangsklassen mehr bilden dürfen. Aufgrund des bereits vor mehr als einem Jahr gefundenen grundsätzlichen Konsenses haben sich allerdings sowohl Eltern und Schüler/innen als auch die Lehrkräfte auf die Bildung von Eingangsklassen eingestellt. Aufgrund dessen hat sich der Landrat mit Schreiben vom 16.04.2015 an die Regierungspräsidentin gewandt und darum gebeten, zum einen den Förderschulzweckverbänden der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule in diesem besonderen Ausnahmefall die Genehmigung zu erteilen, für das Schuljahr 2015/2016 Eingangsklassen zu bilden, und zum anderen, die vorgesehenen Erweiterungen um die Förderschwerpunkte zu genehmigen. Des Weiteren wurde auf die Bereitschaft des Kreises hingewiesen, ab dem Schuljahr 2016/2017 die Don-Bosco-Schule und die Mercator-Schule in der Trägerschaft des Kreises Heinsberg als eine Schule fortzuführen. Mit Verfügung vom 06.05.2015, eingegangen am 07.05.2015, hat die Bezirksregierung dies abgelehnt (siehe Anlage in der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses); hierüber wurde in der Kreistagssitzung am 07.05.2015 informiert.

Einer Übernahme der Kreisträgerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule durch den Kreis Heinsberg stehen vielfältige, noch zu klärende Fragen gegenüber. Hierbei handelt es sich u. a. um die Fragen der Schulstandorte und Gebäude. Denkbar wäre beispielsweise eine Unterbringung in Kreisgebäuden. Sollten als Schulstandorte die derzeitigen Gebäude der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule bestehen bleiben, wäre die Frage der Eigentumsverhältnisse zu prüfen. Der Kreis könnte durch Kauf Eigentümer werden bzw. als ggf. neuer Schulträger die Mietkosten tragen. Zu klären wäre auch die Bewirtschaftung der Gebäude entweder durch die jetzigen Nutzer oder durch den Kreis. Des Weiteren wären die Personalhoheit sowie die personalwirtschaftlichen Abwicklungen, und zwar sowohl für die Hausmeister, die Schulsekretariate und ggf. das weitere kommunale Personal zu klären. Auch obläge dem Kreis als Schulträger die Planung, Organisation, Durchführung und Abrechnung der Schülerbeförderung. Konkrete Aussagen können hierzu derzeit nicht gemacht werden, ggf. müssen bestehende Verträge übernommen werden.

Der Kreis wäre als Schulträger ebenfalls für die Ausstattung der Schüler/innen und Schulen mit Schülerlernmitteln zuständig. Entsprechende Ausschreibungsverfahren und -abrechnungen wären vom Kreis zu übernehmen bzw. neu zu gestalten. Einer grundsätzlichen Klärung bedarf die Frage, in wessen Eigentum zukünftig die Ausstattungsgegenstände (Möblierung, Medien usw.) stehen sollen. Als neuer Schulträger müsste der Kreis Heinsberg im Rahmen der Rechtsnachfolge die bestehenden Versicherungsverhältnisse (Sach- bzw. Schülerunfallversicherungen) fortführen. Was die Übermittagsbetreuung an den Schulen anbelangt, wird der Kreis Heinsberg auch hier als Vertragspartner in bestehende Vereinbarungen eintreten müssen. Durch eine vorübergehende Steigerung der Anzahl der durch den Kreis zu verwaltenden und zu betreuenden Schulen (Gebrüder-Grimm-Schule und Janusz-Korczak-Schule bestehen noch fort) wäre ggf. der Personalbedarf im Bereich der Schulverwaltung nicht ausreichend.

Von daher ist die Verwaltung der Auffassung, dass, um einen reibungslosen und sachgerechten Übergang sicherzustellen, eine Übernahme der Schulträgerschaft durch den Kreis Heinsberg zum 01.08.2015 nur zu realisieren ist, wenn die bisherigen Schulträger für ein Schuljahr ihre Aufgaben unverändert wahrnehmen und keinerlei Neuregelungen organisatorischer Art erfolgen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass keine Haushaltsmittel für diese Schulträgeraufgaben im Haushaltsplan 2015 des Kreises zur Verfügung stehen. Die Städte und Gemeinden des Südkreises kalkulieren mit ungedeckten Aufwendungen für die ursprünglich beabsichtigte Gründung des Förderschulzweckverbandes Heinsberg-Gangelt in Höhe von ca. 600.000 €.

In der ursprünglichen Beschlussvorlage für den Schulausschuss hatte die Verwaltung vorgeschlagen, die Mercator-Schule formal aufzulösen und als Teilstandort der Don-Bosco-Schule weiterzuführen. Dieser Vorschlag orientierte sich an den bereits getroffenen Beschlüssen der bisherigen Trägerzweckverbände bzw. Räte der beteiligten Kommunen. Diesen Entscheidungen hatte insbesondere die Raumsituation in beiden Schulen zugrunde gelegen.

Eine Teilstandortlösung ist gesetzlich nur dann zulässig, wenn an jedem Schulstandort mindestens 72 Schüler beschult werden. Aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen kann nicht ausgeschlossen werden, dass jedenfalls mittelfristig diese Mindestzahl an einem der Standorte unterschritten wird. Im Falle einer dann notwendig werdenden Zusammenlegung böte nach Einschätzung der bisherigen Schulträger die Don-Bosco-Schule die besseren räumlichen Kapazitäten. Die aktuellen Schüler- und Anmeldezahlen sehen wie folgt aus:

	Schülerzahlen Stand Mai 2015	Anmeldezahlen 2015/2016	Entlassungen	insgesamt
Don-Bosco-Schule	109	3	31	81
Mercator-Schule	106	24	19	111
				192

Der Schulausschuss hat sich dafür ausgesprochen, die Frage des Teilstandortes zunächst offenzulassen und erst im Kreisausschuss/ Kreistag darüber zu befinden. In seiner Sitzung hat der Schulausschuss zudem den ursprünglichen Beschlussvorschlag auf Antrag der CDU-Fraktion um Ziffer 5, wie im nachfolgenden Beschlussvorschlag formuliert, erweitert.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Heinsberg übernimmt ab 01.08.2015 die Trägerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule als eine Schule.
2. Die Schule wird um die Förderschwerpunkte „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ erweitert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den derzeitigen Förderschulzweckverbänden Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, für das Schuljahr 2015/2016 möglichst alle trägerorganisatorischen Aspekte (insbesondere Gebäudefragen, personelle Besetzungen der Schulsekretariate und der Hausmeisterdienste, Schülertransport, Schülerlernmittel) unverändert in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten fortzuführen.
4. Am Ende des Schuljahres 2015/2016 erfolgt ein Ausgleich der ungedeckten Kosten an die bisherigen Schulträger im Rahmen einer Abrechnung über die differenzierte Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2016. Für das Haushaltsjahr 2015 ist es aus haushaltsrechtlicher Sicht notwendig, eine gesonderte Vereinbarung über die Kostenverteilung anzustreben.
5. Die Verwaltung analysiert in einem dynamisch fortgeschriebenen Konzept die Landschaft der Förderschulen. Im Konzept sind die Bedürfnisse der Kinder, der Elternwille und die allgemeinen Entwicklungen im Kreis Heinsberg zum Themenfeld der Inklusion erkennbar. Es werden kurzfristige, mittelfristige und langfristige Maßnahmen dargestellt. Über den jeweiligen Stand des Konzeptes und über die Maßnahmen wird in jeder Schulausschusssitzung berichtet.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0074/2015/1

Änderung der Entgeltordnung der Anton-Heinen-Volkshochschule**Beratungsfolge:**

27.05.2015	Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen: ca. 45.600 €

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

ja

Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg erhebt – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen – für Weiterbildungsmaßnahmen von den Teilnehmenden ein Entgelt. Die Höhe des Entgeltes wird in der Entgeltordnung festgelegt. Mit Blick auf die Finanzsituation des Kreises und der Städte und Gemeinden sowie das im Vergleich insgesamt niedrige Niveau des von der hiesigen Volkshochschule erhobenen Entgeltes (siehe **Anlage 1** der Einladung zur Sitzung des VHS Kuratoriums) sollte ab Weiterbildungsjahr 2015/2016 eine Entgeltanpassung vorgenommen werden.

Die Entgelte der Volkshochschule des Kreises Heinsberg haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

ab 2001/2002	1,28 € (2,50 DM)
ab 2002/2003	1,30 €
ab 2004/2005	1,40 €
ab 2006/2007	1,50 €
ab 2009/2010	1,60 €
ab 2011/2012	1,70 €
seit 2013/2014	1,80 €

Es erscheint angemessen, sinnvoll und notwendig, das Regelentgelt ab dem Weiterbildungsjahr 2015/2016 um 0,15 € auf 1,95 €/Unterrichtsstunde zu erhöhen.

Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg wird auch nach der Erhöhung im Vergleich zu anderen Volkshochschulen der Region und des Landes niedrige und damit bürger- und kundenfreundliche Entgelte erheben.

Auf der Basis der derzeitigen Belegungszahlen und Programmstruktur wird von Gesamtmehreinnahmen für den Kreis von ca. 45.000,00 € pro Haushaltsjahr ausgegangen.

Für Vorträge wird derzeit ein Entgelt von 3,00 € erhoben. Die letzte Erhöhung (von 2,70 € auf 3,00 €) fand mit Wirkung vom Weiterbildungsjahr 2007/2008 statt.

Es erscheint sinnvoll, ab 2015/2016 das Entgelt für Vorträge von 3,00 € auf 3,50 € zu erhöhen. Prognostizierte Mehreinnahmen: ca. 600,00 € pro Jahr.

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg wird wie folgt geändert (Änderungen sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

„2.1 Für Kurse und Arbeitsgemeinschaften beträgt das Entgelt 1,95 € je Unterrichtsstunde...

...

2.2 Für Vorträge wird ein Regelentgelt von 3,50 € erhoben.

...

4. Diese Entgeltordnung tritt mit Beginn des Arbeitsjahres 2015/2016 in Kraft.“

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0052/2015

Projekt der Berufskollegs des Kreises Heinsberg "Fremde willkommen heißen - Integration fördern"

Beratungsfolge:	
16.06.2015	Kreisausschuss
Finanzielle Auswirkungen:	32.000 €/Jahr
Leitbildrelevanz:	3.9
Inklusionsrelevanz:	ja

In den letzten zwei Jahren ist die Zahl der im Kreis Heinsberg aus dem Ausland neu ankommenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen stetig gestiegen, wobei diese Entwicklung aller Voraussicht nach auch weiter anhalten wird.

Um diese Kinder zu beschulen, werden in NRW an den Berufskollegs Internationale Förderklassen (IFK) eingerichtet, die im Gegensatz zu den Regelklassen u. a. einen Schwerpunkt in der Vermittlung der deutschen Sprache – mit und ohne Alphabetisierung – haben.

Der Weg zur Bildung einer IFK – auch an einem Berufskolleg – ist durch die Bezirksregierung nach Aussage der unteren Schulaufsicht verbindlich vorgegeben. Die untere Schulaufsicht erfasst den Bedarf zur Einrichtung, holt das Einverständnis des Schulträgers ein und informiert die obere Schulaufsicht zur weiteren Veranlassung. Die Personalausstattung ist dabei Aufgabe des Landes. Derzeit wird den jeweiligen Schulen hierfür ein Stellenanteil von 0,5 Lehrerstellen pro Klasse zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Die Schulleitungen der drei in der Trägerschaft des Kreises Heinsberg stehenden Berufskollegs haben gemeinsam eine Konzeption „Fremde willkommen heißen – Integration fördern“ zur Beschulung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund an den drei Berufskollegs des Kreises Heinsberg erstellt. Eine Ausfertigung des Konzeptes ist den Erläuterungen als **Anlage** beigefügt. Die Umsetzung dieses Konzeptes bedingt die Einbindung und die Kooperation verschiedener Akteure und Einrichtungen, z. B. Kommunales Integrationszentrum (KI), Schulamt, Anton-Heinen-Volkshochschule (VHS), Schulpsychologische Beratungsstelle, Jugendamt, Arbeitsagentur, Ausländeramt, Sozialämter, Migrationsfachdienst. Der Einsatz der VHS-Kursleiter (Honorarkräfte) hängt im konkreten Einzelfall von der personellen Verfügbarkeit ab. Mit dem Ziel, die Beschulung der noch schulpflichtigen Jugendlichen in einer Internationalen Förderklasse oder unmittelbar in einer Regelklasse an den drei Berufskollegs zu optimieren, haben bereits mehrere Abstimmungsgespräche stattgefunden.

Eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Projektes kommt neben den Berufskollegs dem KI zu. Die Aufgaben eines KI sind gemäß Erlasslage mit Ausnahme der Schulberatung struktureller Art. Darüber hinaus ist eine Einzelberatung/-betreuung nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Schulberatung übernehmen die im KI tätigen Lehrkräfte u. a. die Klärung vorhandener Sprachkenntnisse sowie der vorhandenen Abschlüsse und ggf. weitere Aufgaben.

Andere im Konzept genannte Aufgaben müssten von den zuständigen o. g. Fachstellen übernommen werden. Deren Zusammenarbeit könnte vom KI koordiniert werden. Zusätzliche 2,75 Stellen für die allgemeine Schulsozialarbeit an den Berufskollegs wurden bereits zur Verfügung gestellt. Der vom Kreis Heinsberg hierfür aufzubringende Eigenanteil beträgt rund 71.000 € jährlich. In welchem Umfang die Schulsozialarbeiter/innen in diesem Projekt konkret tätig sein werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

Die Umsetzung des Projektes würde für den Kreis Heinsberg nicht unerhebliche Kosten verursachen. Bei angenommenen drei parallel laufenden Internationalen Förderklassen pro Jahr im „Vollausbau“ wären dies nach einer ersten Grobschätzung für die

- Unterrichtsdurchführung	ca. 25.000,00 €,
- Dolmetscherdienste	ca. 2.000,00 €,
- sächliche Kosten	ca. 5.000,00 €,
	<hr/>
mithin insgesamt	ca. 32.000,00 €.

Unberücksichtigt dabei sind eventuelle Kostenbeteiligungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bzw. der örtlichen Sozialhilfeträger.

Aus Sicht der unteren Schulaufsicht soll das Konzept der Berufskollegs gemeinsam mit den im Entwurf vorliegenden Konzepten der Primar- und Sekundarstufe I im Sinne einer Bildungskette weiterentwickelt werden. Erste Gespräche hierzu haben bereits stattgefunden.

Beschlussvorschlag:

Das Kommunale Integrationszentrum Kreis Heinsberg wird beauftragt, das vorliegende Konzept gemeinsam mit den drei Berufskollegs in der Trägerschaft des Kreises Heinsberg sowie den im Konzept genannten weiteren Partnern umzusetzen. Der Aufwand wird in Höhe von 15.000,00 € für das Haushaltsjahr 2015 überplanmäßig bei Produkt 05080200, Kommunales Integrationszentrum, im Haushalt 2015 und 32.000,00 € in den Folgejahren bereitgestellt.

BK
Erkelenz

BK
Ernährung Sozialwesen, Technik

BK
Wirtschaft

Fremde willkommen heißen – Integration ermöglichen

Die Zahl der im Kreis Heinsberg neu ankommenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist im letzten Kalenderjahr nach Aussage des Schulamtes um über 50 % gestiegen. Darunter befinden sich auch Jugendliche, die in den Berufskollegs des Kreises beschult werden.

Nachdem bis 2013 diese Jugendlichen, auch wenn sie berufsschulpflichtig waren, nicht in den Berufskollegs sondern anderweitig beschult wurden, bestehen in Absprache der 3 Berufskollegs mit dem Schulamt seit Beginn dieses Schuljahrs am Berufskolleg EST zwei sogenannte „Internationale Förderklassen“ im Sinne einer Verfügung der Bezirksregierung Köln mit je 15 Schülerinnen und Schülern.

Es gibt bislang weder in NRW noch im Kreis Heinsberg erprobte Konzepte für den Umgang mit den Flüchtlingen und anderen Zuwanderern, die unmittelbar umgesetzt werden könnten. In Verantwortung für die jungen Menschen legen die Berufskollegs hier ein Konzept vor, das im Diskurs mit allen Beteiligten und durch Evaluation weiter entwickelt und angepasst werden muss.

Bis im Kreis Heinsberg ein umfassendes Konzept für alle Flüchtlinge und Migranten vorliegt, schlagen die Berufskollegs eine Konzeption vor, die

- der geltenden Rechtslage im Schulbereich entspricht,
- vorhandene Gestaltungsspielräume nutzt,
- von den Schulen tatsächlich realisiert werden kann und
- mit einem Konzept für Primar- und Sekundarstufe I abgestimmt werden muss.

Dieses Konzept berücksichtigt die extreme Heterogenität der ankommenden Jugendlichen im Hinblick auf Herkunft, Deutschkenntnisse, Schulabschlüsse und ihre psychische Verfassung. Sie reicht von traumatisierten, unbegleiteten Flüchtlingen bis zu Migranten aus EU-Ländern, die lediglich der deutschen Sprache nicht mächtig sind und bereits (teilweise höherwertige) Schulabschlüsse aus ihren Herkunftsländern vorweisen.

Ziele

Alle Jugendlichen mit Migrationshintergrund sind an den Berufskollegs willkommen. Toleranz gegenüber den Kulturen und Religionen der Ankömmlinge ist für uns selbstverständlich.

Ziel ist es, die Jugendlichen möglichst schnell im Rahmen ihrer Fähigkeiten zu integrieren und zwar

- durch Eingliederung in Regelklassen an den Berufskollegs,
- durch Eingliederung in Regelklassen anderer Schulformen,
- durch Vermittlung in eine Ausbildung,
- durch Vermittlung in eine Arbeitsmöglichkeit.

Konzept

Grundsätze

Ein wichtiger Pfeiler im Gesamtkonzept ist die enge Einbindung der Schulsozialarbeit. Sozialarbeiter begleiten nicht nur die Klassen im schulischen Alltag, sie organisieren die vielfältigen notwendigen Beratungsangebote, unterstützen in Krisensituationen Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler und nehmen, sofern erforderlich, an außerschulischen Veranstaltungen teil. Sie halten engen Kontakt zu den Schulpsychologen des Kreises und in notwendigem Umfang zu weiteren behandelnden Ärzten.

Das Erlernen der deutschen Sprache und Kennenlernen der deutschen Kultur sind wichtige Voraussetzungen für Integration.

Deshalb liegt der Fokus der Beschulung auf verstärktem Deutschunterricht, auf der Schaffung möglichst vieler realer unterschiedlicher Gesprächsanlässe, der Förderung von Kontakten mit heimischen Schülerinnen und Schülern aus den Regelklassen und der Vermittlung von Erfahrungen mit deutscher Kultur (Feste, Bräuche) und Bürgerrechten (Umgang mit Behörden, Verbraucherfragen Politik).

Dies geschieht in Internationalen Förderklassen entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufskollegs (APO-BK). Anschließend können die Jugendlichen in die entsprechenden Bildungsgänge der Berufskollegs aufgenommen und integriert werden oder speziell im Rahmen einer Ausbildungsvorbereitung beschult werden. Eine Wiederholung der Internationalen Förderklasse ist möglich.

Kooperationen

Kommunales Integrationszentrum	Vermittlung von fremdsprachlichen Helfern generell und ad hoc Regelmäßige Info-Veranstaltungen in Form „runder Tische“ Regelmäßige Sprechstunden in Schulen durch Fachkräfte (z.B. Migrationsfachdienst, Therapeuten usw.) Organisation von regelmäßigem Erfahrungsaustausch aller Beteiligten
Schulamt	Klärung der vorhandenen Sprachkenntnisse Klärung von vorhandenen Abschlüssen bzw. berufliche Qualifikationen
VHS	Bereitstellung von Lehrerinnen und Lehrern mit der Lehrbefähigung Deutsch als Zweitsprache, ggfs. auch für weitere Angebote
Ordnungsamt	Rechtsauskünfte zu Aufenthalt, Status, Sozialleistungen vor Ort Klärung des Aufenthaltsstatus

Schulpsychologische Beratungsstelle	Beratung und Unterstützung bei Fragen des Umgangs und der psychosozialen Versorgung im Fall traumatisierter Jugendlicher
Sozialamt	Klärung von Sozialleistungen vor Ort
Jugendamt	Sozialarbeiterstellen
Arbeitsagentur	Vermittlung in Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisse.

Eckpunkte zur Realisierung

Flexible Klassenbildung und Zuweisung durch die Berufskollegs

Nach Auskunft der Verwaltung sind sowohl die Anzahl als auch die unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen der ankommenden Jugendlichen nicht prognostizierbar. Darauf muss adäquat mit einem Klassenbildungskonzept reagiert werden. Die Berufskollegs schlagen vor, zu Beginn eines Schuljahrs mit einer Klasse an einem Berufskolleg zu beginnen. Eine zweite Klasse kann im Halbjahr an einem anderen Berufskolleg gebildet werden, zu Beginn des nächsten Schuljahres würde dann das dritte Berufskolleg aufnehmen.

Ein solches alternierendes System ist Voraussetzung für einen wichtigen Eckpunkt des inhaltlichen Konzeptes. Der Spracherwerb und das Kennenlernen unserer Kultur mit dem Ziel der Integration soll nicht nur durch (verstärkten, speziellen) Unterricht sondern besonders auch durch die Begegnung mit unseren Regelschülerinnen und –schülern realisiert werden. Diese erwünschten Begegnungsmöglichkeiten, die auch eventuell bestehenden Ghettoisierungen außerhalb der Schule entgegenwirken sollen, können aber nicht realisiert werden, wenn nur ein BK im Kreis sich der Aufgabe stellt. Es bestehen an allen Berufskollegs nur begrenzt adäquate Regelklassen für gemeinsame Projekte zur Verfügung.

Damit wird die Verantwortung für die zugewanderten Jugendlichen auf alle drei Berufskollegs verteilt. Wenn aufgrund realer Schülerzahlen dieses Modell nicht realisiert werden kann, muss dieses Modell unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Bedingungen variiert werden.

Grundsätzlich beabsichtigen wir, die Jugendlichen in der Internationalen Förderklasse zwei Jahren zu beschulen, mit der Möglichkeit zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Abschlusses, einer Berufsorientierung und der Möglichkeit zur Absolvierung verschiedener Praktika.

Die Eckpunkte des Konzeptes Spracherwerb und Kennenlernen unserer Kultur mit dem Ziel der Integration sollen nicht nur durch Unterricht sondern auch durch die Begegnung mit unseren Regelschülerinnen und –schülern realisiert werden. (Patenmodell)

Die zu erwartende Heterogenität erfordert für die Unterstützung der Jugendlichen eine hohe Flexibilität auf Seiten der Schulen. Die Zuweisung in die Internationalen Förderklasse erfolgt durch die Berufskollegs. Sind die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die sofortige Zuweisung in eine Regelklasse.

Einbindung der Schulgemeinde

Die Einbindung der Schülerinnen und Schüler der Regelklassen erfolgt durch Patenschaften. Dieses können Einzelaktivitäten sein, angestrebt ist jedoch eine Institutionalisierung über die Schülermitverwaltung. Paten begleiten durch Hilfestellung bei Lernprozessen außerhalb des Unterrichts, durch Mitnahme in den eigenen Unterricht, eventuell sogar Mitnahme zur Ausbildungsstelle und in private Sphären wie Familie, Verein usw.

Unterricht als individuelle Förderung i.S. des Schulgesetzes

Rahmenbedingungen für alle Klassen:

Vollzeitunterricht von 30 – 34 Stunden

Kleine Lerngruppen (max. 15 Schüler/Schülerinnen pro Klasse)

Verstärkter Deutschunterricht, in Teilen mit Doppelbesetzung zur erforderlichen Differenzierung ergänzt durch die Deutschkurse der VHS vor Ort

Individuelle Lernhilfen

Kontinuierliche Begleitung durch Schulsozialarbeit

Einfacher Zugang zu Beratungen bei Themen wie Aufenthalt, Hilfen durch Sozial- oder Jugendamt, Arbeitsagentur usw.

Curriculare Intentionen

Im Regelfall werden die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihren Deutschkenntnissen in einer gemeinsamen Klasse beschult. Diese Heterogenität sowohl in Bezug auf Sprache als auch auf Herkunft soll es den Jugendlichen ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen ermöglichen, sich mithilfe solcher Mitschüler/innen, die sich schon besser verständigen können, zu orientieren.

Den Schwerpunkt der schulischen Arbeit bilden im ersten Halbjahr der Spracherwerb sowie das Kennenlernen deutscher Kultur und politischer und wirtschaftlicher Realitäten und Gepflogenheiten. Zur Realisierung bedarf es umfangreichen Deutschunterrichts durch entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer und eine zeitweise Doppelbesetzung. Diese wichtige Integrationshilfe kann in Kooperation mit der VHS des Kreises Heinsberg nachhaltig verbessert werden; da die VHS über entsprechend ausgebildete Pädagogen mit der Unterrichtsbefähigung „Deutsch als Zweitsprache“ verfügt. Alle Kurse der VHS für die betroffenen Schülerinnen und Schüler finden in den Räumen der BK's zu den allgemeinen Unterrichtszeiten statt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Lehrerinnen und Lehrer der BK's und der VHS sowohl in inhaltlichen Fragen als auch bei individueller Hilfestellung in enger Abstimmung handeln können.

Der Erwerb des dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Abschlusses wird ermöglicht.

Im Rahmen der Vorgaben (Studentafel der APO-BK – Anlage A für Internationale Förderklassen – IFK) wird die Integration zusätzlich befördert durch:

- gemeinsamen Unterricht mit Lerngruppen aus dem Regelsystem nach den Möglichkeiten der Schule,
- Nutzung außerschulischer Lernorte als Ergänzung des schulischen Angebotes,

- schulische Arbeitsgemeinschaften und Projekt, die zur Darstellung der eigenen und zum Kennenlernen der deutschen Kultur geeignet sind,
- Initiierung und Gestaltung von Kooperationen über die Schule hinaus (Sportvereine, Kirchen, Jugendzentren, Feuerwehr ...).

Schülerinnen und Schüler, die am Ende des ersten Jahres nicht in einer Regelklasse weiterbeschult werden können, wiederholen die Internationale Förderklasse. Diese Schülerinnen und Schüler werden in einer besonderen Lerngruppe zusammengefasst. Weiterhin verstärkter Deutschunterricht wird ergänzt durch berufsorientierende Elemente. Dazu gehören insbesondere Praktika, berufsorientierende Inhalte (in allen Fächern) und gemeinsamer Unterricht mit Lerngruppen aus dem Regelsystem nach den Möglichkeiten der Schule.

Zusätzliche erforderliche Ressourcen durch den Kreis Heinsberg

Schaffung einer Haushaltsstelle beim Schulverwaltungsamt, aus der zusätzliches Unterrichtsmaterial (Sek-1 Buch des Kreises, besondere Lebensmittel, Schulmaterial), kreative Angebote, Theaterbesuche, unterrichtlich vorbereitete Tagesfahrten u.ä. finanziert werden können. Das sollte 100,00 € pro Schüler/in betragen.

Zusätzliche Sozialarbeiterstunden/stellen

Kostenübernahme für die Bereitstellung von Lehrern für Deutsch als Zweitsprache durch die VHS, ...

Personelle Ressourcen der KI, Schulamt, Schulpsychologen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0094/2015/1

Schulsozialarbeit für das Kreisgymnasium Heinsberg

Beratungsfolge:	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	Ca. 19.500,00 € Kreismittel
Leitbildrelevanz:	
	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. März 2015 die Weiterführung der Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen beschlossen.

Das Kreisgymnasium hat am 23.01.2015 einen Antrag auf Schulsozialarbeit für das Kreisgymnasium gestellt, der zum Zeitpunkt der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses, des Kreisausschusses und des Kreistages noch nicht prüffähig war. Der Antrag wurde mit der Einladung zur Jugendhilfeausschuss-Sitzung versandt.

Die Schulleiterin, Frau Krewald, hat in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses den Antrag näher begründet und ein Konzept vorgestellt.

Die Schulsozialarbeit wird aus 60 % Landesmittel und 40 % Kreismittel finanziert.

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung einer 0,75 Schulsozialarbeiterstelle für das Kreisgymnasium Heinsberg wird unter folgendem Vorbehalt zugestimmt: Kreismittel werden für den gesamten Förderzeitraum (2015 – 2017) nur in Höhe von 40 % bereitgestellt. Dieses gilt auch für den Fall, falls der Fördersatz des Landes reduziert werden sollte.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0095/2015/1

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg vom 30.06.2008

Beratungsfolge:

18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbildrelevanz:

3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:

ja

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.06.2008 die Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg beschlossen. Aufgrund der Änderung des § 5 Erstes Gesetz zur Ausführung der Kinder und Jugendhilfe NRW (1. AG-KJHG NRW) soll dem Jugendhilfeausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat als beratendes Mitglied angehören.

Von daher ist § 4 Abs. 3 der Jugendamtssatzung wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern

1. „j) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.“
2. Im letzten Satz wird Buchstabe i) ersetzt durch Buchstabe j).

Die Änderungssatzung wurde mit der Einladung zur Jugendhilfeausschuss-Sitzung versandt.

Beschlussvorschlag:

Der Satzungsänderung wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0096/2015/1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.11.2011

Beratungsfolge:

18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Leitbildrelevanz:

3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:

ja

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.11.2011 die Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen. Die Satzung bedarf der redaktionellen Überarbeitung. Grund hierfür sind gesetzliche Änderungen.

Eine Synopse, aus der ersichtlich ist, welche Vorschriften der Satzung geändert werden müssen sowie die Änderungssatzung wurden mit der Einladung zur Jugendhilfeausschuss-Sitzung versandt.

Beschlussvorschlag:

Der Satzungsänderung wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0097/2015/1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragsatzung) vom 23.11.2011

Beratungsfolge:	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
150.000,00 € bis 200.000,00 €	
Leitbildrelevanz:	
3.1 Familie und Jugend	
Inklusionsrelevanz:	
ja	

Im Kreisgebiet bestehen unterschiedliche Elternbeitragstabellen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege, da die Stadt Erkelenz in den letzten Jahren die Elternbeiträge um jährlich 1,5 % erhöht hat.

Nunmehr haben sich die Jugendämter im Kreis Heinsberg verständigt, zum Kindergartenjahr 2015/2016 die Elternbeiträge zu erhöhen und beitragsmäßig mit Erkelenz gleich zu ziehen. Die Beiträge nach der Elternbeitragstabelle der Stadt Erkelenz (gültig ab 01.08.2014) liegen aufgrund der jährlichen Erhöhungen derzeit um 9,34 % höher als die Elternbeiträge der anderen Jugendämter. Die Stadt Erkelenz wird die Beiträge für das Kindergartenjahr 2015/2016 wiederum um 1,5 % erhöhen.

Die Stadt Hückelhoven wird die Elternbeiträge um 10,84 % ab dem Kindergarten 2015/2016 erhöhen. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt hat die Erhöhung am 06. Mai 2015 beschlossen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Eltern im Kreisgebiet schlägt die Verwaltung des Jugendamtes vor, ebenfalls in einem Schritt die Elternbeiträge zu erhöhen.

Durch diese Anpassung würden ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 wieder einheitliche Elternbeitragstabellen bestehen.

Die neue Elternbeitragstabelle wurde strukturell verändert und zwar:

1. Die Einkommensstufen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit auf volle Tausender „geglättet“.
2. Zur Entlastung der unteren Einkommen wurden die Beträge angehoben und zwar:
 - a) Einkommensgruppe 1 von 15.000,00 € auf 18.000,00 €,
 - b) Einkommensgruppe 2 von 24.562,00 € auf 27.000,00 € und
 - c) Einkommensgruppe 3 von 36.813,00 € auf 38.000,00 €.
3. Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit wurden 2 weitere Einkommensgruppen gebildet.

Um zukünftige „sprunghafte“ Erhöhungen auszuschließen, wird vorgeschlagen, in der Satzung folgende Anpassungsklausel aufzunehmen:

„Die Elternbeiträge werden mit dem Prozentsatz, der für die Erhöhung der Kindpauschalen gilt (§ 19 Abs. 2 KiBiz, zurzeit 1,5 %) jährlich angehoben“, erstmals zum Kindergartenjahr 2016/2017.“

Die jährlich erhöhte Elternbeitragstabelle wird vor Beginn des Kindergartenjahrs bekannt gemacht.

Der jährliche Mehrertrag wird auf 150.000,00 bis 200.000,00 € geschätzt.

Die Kindpauschalen als wesentlicher Bestandteil der Betriebskosten sind seit dem Kindergartenjahr 2009/2010 um ca. 11 % gestiegen.

Die Refinanzierung der Betriebskosten sieht vor, dass 19 % über Elternbeiträge erbracht werden sollen. Die derzeitige Quote liegt bei 15 %.

Die unterschiedlichen Regelungen der Jugendämter für die Befreiung der Geschwisterkinder bleiben unberührt.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses hat die SPD-Fraktion noch Beratungsbedarf angemeldet. Von daher hat der Jugendhilfeausschuss keinen Beschluss gefasst, sondern einstimmig die weitere Beratung im Kreisausschuss beschlossen.

Darüber hinaus wurde angeregt, Elternbeitragstabellen benachbarter Jugendhilfeträger für die weitere Beratung im Kreisausschuss zur Verfügung zu stellen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden als Anlage folgende Unterlagen beigefügt:

1. Derzeitige Elternbeitragstabelle des Kreises Heinsberg,
2. Elternbeitragstabellen der Kreise Euskirchen und Viersen, der Städteregion Aachen und der Stadt Aachen.
3. Änderungssatzung mit neuer Elternbeitragstabelle, gültig ab 01. 08. 2015.
4. Erhöhung der Kindpauschalen und Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) wird zugestimmt.

derzeitige Elternbeitragstabelle

Kreisjugendamt

Anlage zu § 3 Abs. 1

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt

Einkommens- gruppe	Jahreseinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 15.000,00 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
2	bis 24.542,00 Euro	26,00 Euro	30,00 Euro	42,00 Euro
3	bis 36.813,00 Euro.	44,00 Euro	51,00 Euro	71,00 Euro
4	bis 49.084,00 Euro	73,00 Euro	84,00 Euro	115,00 Euro
5	bis 61.355,00 Euro	115,00 Euro	132,00 Euro	178,00 Euro
6	bis 73.626,00 Euro -	151,00 Euro	174,00 Euro	236,00 Euro
7	bis 85.897,00 Euro	181,00 Euro	208,00 Euro	283,00 Euro
8	über 85.897,00 Euro	211,00 Euro	243,00 Euro	330,00 Euro

Kinder unter 2 Jahren

Einkommens- gruppe	Jahreseinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 15.000,00 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
2	bis 24.542,00 Euro	38,00 Euro	53,00 Euro	68,00 Euro
3	bis 36.813,00 Euro	78,00 Euro	110,00 Euro	141,00 Euro
4	bis 49.084,00 Euro	116,00 Euro	163,00 Euro	209,00 Euro
5	bis 61.355,00 Euro	154,00 Euro	215,00 Euro	277,00 Euro
6	bis 73.626,00 Euro	174,00 Euro	243,00 Euro	313,00 Euro
7	bis 85.897,00 Euro	209,00 Euro	292,00 Euro	376,00 Euro
8	über 85.897,00 Euro	244,00 Euro	341,00 Euro	439,00 Euro

Kreis Euskirchen

Für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr:

Einkommen	Bis 25 Stunden Betreuung	Bis 35 Stunden Betreuung	Bis/Über 45 Stunden Betreuung
	Elternbeitrag	Elternbeitrag	Elternbeitrag
bis 15.000 €	0,00	0,00	0,00
bis 25.000 €	32,00	35,00	51,00
bis 37.000 €	50,00	55,00	87,00
bis 50.000 €	84,00	92,00	134,00
bis 62.000 €	126,00	140,00	207,00
über 62.000 €	167,00	183,00	273,00

Einkommen	Bis 25 Stunden Betreuung	Bis 35 Stunden Betreuung	Bis/Über 45 Stunden Betreuung
	Elternbeitrag	Elternbeitrag	Elternbeitrag
bis 15.000 €	0,00	0,00	0,00
bis 25.000 €	78,00	85,00	101,00
bis 37.000 €	157,00	172,00	199,00
bis 50.000 €	229,00	250,00	297,00
bis 62.000 €	302,00	330,00	398,00
über 62.000 €	338,00	374,00	464,00

Die o.g. Beiträge sind einschließlich des Kalendermonats zu entrichten, in welchem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet.

Kreis Viersen

Elternbeiträge im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KIBiz)

Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt				Beitrag für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr				Beitrag für Kinder bis zum 2. Lebensjahr			
		25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	0	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	0	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	0
1	bis 16.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 26.000	22	27	47	36	41	62	62	54	59	76	76	76
3	bis 39.000	42	47	79	66	71	105	105	118	123	159	159	159
4	bis 52.000	72	77	130	111	116	171	171	178	183	235	235	235
5	bis 65.000	115	120	199	177	182	266	266	237	242	311	311	311
6	bis 78.000	155	160	266	234	239	350	350	269	274	353	353	353
7	bis 91.000	170	175	291	258	263	386	386	297	302	388	388	388
8	über 91.000	185	190	316	280	285	418	418	323	328	421	421	421

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist der Beitrag analog wie für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt anzuwenden. Geschwisterkinder sind frei, der höhere Beitrag wird zugrunde gelegt.

Städteregion Aachen

Einkommen:	Buchungszeit:		
	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.
bis 12.271,- €	0,- €	0,- €	0,- €
bis 24.542,- €	46,- €	47,- €	74,- €
bis 36.813,- €	96,- €	97,- €	154,- €
bis 49.084,- €	143,- €	144,- €	228,- €
bis 61.355,- €	189,- €	190,- €	302,- €
bis 73.626,- €	214,- €	215,- €	341,- €
über 73.626,- €	302,- €	303,- €	458,- €

Kinder ab 2 Jahren

Einkommen:	Buchungszeit:		
	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.
bis 12.271,- €	0,- €	0,- €	0,- €
bis 24.542,- €	27,- €	28,- €	45,- €
bis 36.813,- €	48,- €	49,- €	77,- €
bis 49.084,- €	79,- €	80,- €	126,- €
bis 61.355,- €	125,- €	126,- €	195,- €
bis 73.626,- €	164,- €	165,- €	257,- €
über 73.626,- €	214,- €	215,- €	366,- €

Stadt Aachen

Einkommen	Beitragstabelle für Kinder ab 2 Jahren			Beitragstabelle für Kinder unter 2 Jahren		
	25 Stunden/ Woche	35 Stunden/ Woche	45 Stunden/ Woche	25 Stunden/Woch e	35 Stunden/ Woche	45 Stunden/ Woche
bis 16.000,- €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000,- €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.000,- €	48 €	53 €	79 €	126 €	137 €	142 €
bis 50.000,- €	64 €	79 €	121 €	182 €	199 €	208 €
bis 62.000,- €	104 €	116 €	179 €	233 €	258 €	276 €
bis 80.000,- €	134 €	152 €	236 €	249 €	281 €	312 €
über 80.000,- €	190 €	210 €	310 €	290 €	320 €	360 €

Änderungssatzung**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 23.11.2011**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV.NRW.S. 194) und § 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – (8. Buch Sozialgesetzbuch – VIII –), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV.NRW S. 336), hat der Kreistag in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 23.11.2011 wird wie folgt geändert:

„§ 3 Abs. 1 Höhe des Elternbeitrags und Fälligkeit erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Die Elternbeiträge werden mit dem Prozentsatz, der für die Erhöhung der Kindpauschalen gilt (§ 19 Abs. 2 KiBiz, zurzeit 1,5 %), jährlich angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2016/2017.

Die für das jeweilige Kindergartenjahr gültige Elternbeitragstabelle wird vor Beginn des Kindergartenjahres durch Veröffentlichung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekannt gemacht.

Der Elternbeitrag ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Anlage zu § 3

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 01. 08. 2015 bis 31. 07. 2016

**Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für
Kindertagespflege
(für Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt)**

Einkommens- stufen	Jahresein- kommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich
		Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat
Nr. 1	bis 18.000,- €	-	-	-
Nr. 2	bis 27.000,- €	28,30 €	32,82 €	45,98 €
Nr. 3	bis 38.000,- €	48,10 €	55,78 €	77,64 €
Nr. 4	bis 50.000,- €	81,02 €	93,23 €	127,64 €
Nr. 5	bis 62.000,- €	127,64 €	146,50 €	197,55 €
Nr. 6	bis 74.000,- €	167,59 €	193,11 €	261,92 €
Nr. 7	bis 86.000,- €	200,89 €	230,85 €	314,09 €
Nr. 8	bis 98.000,- €	234,18 €	269,70 €	366,24 €
Nr. 9	bis 110.000,- €	263,52 €	309,17 €	419,60 €
Nr. 10	über 110.000,- €	296,32 €	352,63 €	478,37 €

**Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für
Kindertagespflege
(für Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 2.
Lebensjahres)**

Einkommens- stufen	Jahresein- kommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich
		Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat
Nr. 1	bis 18.000,- €	-	-	-
Nr. 2	bis 27.000,- €	41,56 €	57,98 €	74,36 €
Nr. 3	bis 38.000,- €	85,30 €	120,28 €	155,80 €
Nr. 4	bis 50.000,- €	128,75 €	180,91 €	231,96 €
Nr. 5	bis 62.000,- €	170,91 €	238,62 €	307,44 €
Nr. 6	bis 74.000,- €	193,11 €	269,70 €	347,39 €
Nr. 7	bis 86.000,- €	231,96 €	324,08 €	417,30 €
Nr. 8	bis 98.000,- €	270,80 €	378,46 €	487,22 €
Nr. 9	bis 110.000,- €	301,77 €	421,51 €	542,89 €
Nr. 10	über 110.000,- €	336,65 €	470,15 €	605,76 €

Erhöhung der Kindpauschalen

	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
Ia	4 288,70 €	4 353,03 €	4 418,33 €	4 484,60 €	4 551,87 €	4 620,15 €	4 689,45 €	4 759,79 €
Ib	5 746,70 €	5 832,90 €	5 920,39 €	6 009,20 €	6 099,34 €	6 190,83 €	6 283,69 €	6 377,95 €
Ic	7 369,75 €	7 480,30 €	7 592,50 €	7 706,39 €	7 821,99 €	7 939,32 €	8 058,41 €	8 179,29 €
Mittelwert	5 801,72 €	5 888,74 €	5 977,07 €	6 066,73 €	6 157,73 €	6 250,10 €	6 343,85 €	6 439,01 €
IIa	8 841,70 €	8 974,33 €	9 108,94 €	9 245,57 €	9 384,25 €	9 525,01 €	9 667,89 €	9 812,91 €
IIb	11 863,40 €	12 041,35 €	12 221,97 €	12 405,30 €	12 591,38 €	12 780,25 €	12 971,95 €	13 166,53 €
IIc	15 215,20 €	15 443,43 €	15 675,08 €	15 910,21 €	16 148,86 €	16 391,09 €	16 636,96 €	16 886,51 €
Mittelwert	11 973,43 €	12 153,04 €	12 335,33 €	12 520,36 €	12 708,16 €	12 898,78 €	13 092,27 €	13 288,65 €
IIIa	3 165,24 €	3 212,72 €	3 260,91 €	3 309,82 €	3 359,47 €	3 409,86 €	3 461,01 €	3 512,93 €
IIIb	4 225,36 €	4 288,74 €	4 353,07 €	4 418,37 €	4 484,65 €	4 551,92 €	4 620,20 €	4 689,50 €
IIIc	6 771,85 €	6 873,43 €	6 976,53 €	7 081,18 €	7 187,40 €	7 295,21 €	7 404,64 €	7 515,71 €
Mittelwert	4 720,82 €	4 791,63 €	4 863,50 €	4 936,46 €	5 010,51 €	5 085,66 €	5 161,95 €	5 239,38 €
integrativ	14 788,76 €	15 010,59 €	15 235,75 €	15 464,29 €	15 696,28 €	15 931,72 €	16 170,70 €	16 413,25 €

Gruppenform I U3 und U3 Kinder
 Gruppenform II nur U3 Kinder
 Gruppenform III nur U3 Kinder

Darstellung der finanziellen Auswirkung

Differenz 2015/16 - 2008/09	Kinder Antrag 2015/16			€
	U3	Ü3	gesamt	
471,09 €	36	58	94	44.282,46 €
631,25 €	282	683	965	609.156,25 €
809,54 €	188	840	1028	832.207,12 €

Der Kreisanteil beträgt bei durchschnittlich 34,25 % = 766.564,14 €

Zuzüglich 4 % (Differenz erreichte Quote zu 19 %) = 89.525,72 €

Gesamt = 856.090,08 €

971,21 €	5		5	4.856,05 €
1.303,13 €	64		64	83.400,32 €
1.671,31 €	120		120	200.557,20 €

347,69 €		40	40	13.907,60 €
464,14 €		365	365	169.411,10 €
743,86 €		283	283	210.512,38 €

1.624,49 €		43	43	69.853,07 €
				2.238.143,55 €

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0098/2015/1

Ausbau des kreisweiten Netzwerks „Frühe Hilfen“ und Fortführung des Familienhebammendienstes

Beratungsfolge:	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Bundesmittel
----------------------------------	--------------

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
--------------------------	------------------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

I. Allgemeines

Die Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ unterstützt die Bundesländer, Städte, Gemeinden und Kreise in ihrem Engagement für die „Frühen Hilfen“. Die Bundesinitiative ist bis zum 31.12.2015 befristet. Mit den Mitteln der Bundesinitiative sollen regionale Netzwerke „Frühe Hilfen“ gestärkt und der Einsatz von Familienhebammen bzw. vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich gefördert werden. Auch ehrenamtliches Engagement wird dabei berücksichtigt. Die Fördermittel werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereitgestellt und über die Länder vergeben. Nach Ablauf der vierjährigen Befristung wird der Bund einen Fonds einrichten, der die Finanzierung ab 2016 sicherstellen soll. Die Ausgestaltung des Fonds soll auf Grundlage der Erkenntnisse der Bundesinitiative erfolgen.

Rechtliche Grundlage der Bundesinitiative ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG). Teil dieses Gesetzes ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Darin enthalten ist die Bundesinitiative Frühe Hilfen (§ 3 Abs. 4 KKG). Die Ausgestaltung der Bundesinitiative wurde in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Nach Artikel 10 dieser Vereinbarung „erstellen die Länder ein länderspezifisches Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der kommunalen Gegebenheiten“. Dieses liegt für NRW seit April 2014 vor.

Nach den Fördergrundsätzen ist für den Auf- und Ausbau des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ und des Familienhebammendienstes bis zum 31.12.2015 ein Kreistagsbeschluss zu fassen.

II. Fachbereiche der Förderung

1. Netzwerk Frühe Hilfen

Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schwangerschaftsberatung und der Frühförderung arbeiten mit Familienhebammen und Ehrenamtlichen zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum und klären strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung zur frühzeitigen Unterstützung von werdenden Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren. Dabei sollen die Beteiligten auf vorhandene Strukturen zurückgreifen und die Grundsätze für die verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Organisiert wird das Netzwerk von einer Netzwerkkoordination.

2. Familienhebammiendienst

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation. Sie sind für Familien wichtige Lotsinnen durch die zahlreichen Angebote der Frühen Hilfen. Bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes gehen sie in die Familien und unterstützen diese bei der gesundheitlichen Versorgung und leisten dort psychosoziale Unterstützung. Sie geben Informationen und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes. Dabei werden alle Familienmitglieder eingebunden. Rund um die Geburt sind Familien erfahrungsgemäß eher bereit, Hilfen anzunehmen. Aus diesem Grund können die Familienhebammen leichter Zugänge zu weiteren Hilfen schaffen bzw. Familien für die Annahme von Hilfen motivieren.

3. Ehrenamtliche Strukturen

Auch die hauptamtliche Fachbegleitung von Ehrenamtlich kann durch die Bundesinitiative unterstützt werden. Ehrenamtliche leisten alltagspraktische Unterstützung und helfen den Familien, ihr eigenes soziales Netzwerk zu erweitern. Ziel der Bundesinitiative ist es auch, Erkenntnisse zu Qualitätsstandards für den Einsatz Ehrenamtlicher im Bereich der Frühen Hilfen zu gewinnen.

III. Bisherige Umsetzung im Kreis Heinsberg

Im Kreis Heinsberg haben die vier Stadtjugendämter und das Kreisjugendamt die Fördermittel aus der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ zusammengeführt, um einen Synergieeffekt zu erreichen. Zusätzlich wurde eine Kooperation mit dem Kreisgesundheitsamt vereinbart. Deshalb konnte im Kreisjugendamt eine Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ für den gesamten Kreis Heinsberg eingerichtet werden. Der Familienhebammiendienst ist seit dem 01.04.2014 bereits erfolgreich im Kreis Heinsberg tätig.

Beschlussvorschlag:

Das Netzwerk „Frühe Hilfen“ wird weiterentwickelt und der Familienhebammiendienst im Kreis Heinsberg wird fortgeführt vorbehaltlich der weiteren finanziellen Förderung durch den Bund bzw. das Land Nordrhein-Westfalen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0100/2015/1

Kreiszuschuss für das Projekt Nepomuk

Beratungsfolge:	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
Finanzielle Auswirkungen:	
	53.742,00 € Kreismittel
Leitbildrelevanz:	
	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Mit Schreiben vom 15.07.2014 beantragt „Schloss Dilborn – Die Jugendhilfe“ die Bezuschussung des „Netzwerks für Kinder und Jugendliche psychisch erkrankter Eltern – Nepomuk - im Kreis Heinsberg“.

Nachdem nunmehr eine Kostenkalkulation vorgelegt wurde, kann über den Antrag entschieden werden.

Der Antrag und die Kostenkalkulation wurden mit der Einladung zur Jugendhilfeausschuss-Sitzung versandt.

Insoweit wird auch auf die Antragsbegründung hingewiesen. Hinsichtlich des Bedarfes ist festzustellen, dass im zurückliegenden Jahr 2013 insgesamt 122 Familien mit 275 betroffenen Kindern durch Nepomuk begleitet und unterstützt wurden.

Bisher wurde die Finanzierung des Projektes durch die Aktion Mensch sichergestellt. Diese Förderung ist jedoch ausgelaufen. Von daher wird ein Kreiszuschuss beantragt. Die jährlichen Gesamtkosten betragen 61.742,00 €.

Auf Nachfrage teilt der Träger mit Schreiben vom 30.04.2015 mit, dass er bereit ist, die kalkulierten Sachkosten von 8.000,00 € als Eigenleistung zu tragen. Von daher reduziert sich der beantragte Zuschuss auf 53.742,00 €.

Wie aus dem Antrag zu ersehen ist, handelt es sich um eine sinnvolle und gebotene Maßnahme, die nach Auffassung der Verwaltung förderungsfähig ist. Aus Sicht der Verwaltung ist es jedoch geboten, den Zuschuss für zwei Jahre zu befristen und nach erfolgter Evaluation über eine Weiterbewilligung zu entscheiden.

Es handelt sich um ein kreisweites Angebot und wird aus der allgemeinen Kreisumlage finanziert. Von daher ist die Entscheidung des Kreisausschusses notwendig.

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob der Antragsteller gemeinnützig ist. Diesen Nachweis hat der Antragsteller schriftlich erbracht.

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung „Schloss Dilborn – Die Jugendhilfe“ wird für das Projekt Nepomuk ein jährlicher Zuschuss von 53.742,00 € ab Juni 2015 für zwei Jahre bewilligt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0137/2015

Anregungen gem. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg, hier: Auswirkungen der Kommunalisierung des Rettungsdienstes auf das Ehrenamt der Hilfsorganisationen

Beratungsfolge:

16.06.2015 Kreisausschuss

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Bürgerantrag vom 05.05.2015 verwiesen.

Integration der Hilfsorganisationen in den Rettungsdienst

- a) Aus- und Fortbildung
- b) Einsatzpraxis
- c) erweiterter Rettungsdienst
- d) Sanitätsdienste
- e) Entgelte / Vergütung
- f) Diskussion

Integration der Hilfsorganisationen in den Rettungsdienst

a) Aus- und Fortbildung

Praktikum

	2012	2013 bisher
DRK	997 h	135 h
JUH	0 h	288 h
MHD	104 h	769 h

Fortbildung

Fortbildungstermine werden mitgeteilt, Angebote für Samstagsfortbildungen wurden mangels Beteiligung deutlich reduziert.

Nachweis über 30 Stunden p.a. ??

	2012	2013 bisher
DRK	48 h	96 h
JUH	136 h	24 h
MHD	0 h	24 h

Integration der Hilfsorganisationen in den Rettungsdienst

b) Einsatzpraxis

	2012	2013 bisher
DRK	287 h	368 h
JUH	4.608 h	2.437 h
MHD	0 h	412 h

Integration der Hilfsorganisationen in den Rettungsdienst

c) Erweiterter Rettungsdienst

Eine Beteiligung der Hilfsorganisationen am erweiterten Rettungsdienst findet praktisch nicht statt. Die Einsatzhäufigkeit des Spitzenbedarf-RTW beträgt 2-3 Einsätze/Monat.

Zielsetzung im Rahmen des RDBP 2015:

Wegfall des Spitzenbedarfs, Ersatz durch SEG RettD Nord/Süd

Sonderfall PTZ 10??

Integration der Hilfsorganisationen in den Rettungsdienst

d) Sanitätsdienste

	2012*	2013 bisher*
DRK	35	31
JUH	0	0
MHD	9	13

(* = Anzahl der Veranstaltungen mit Einbindung nach § 13 RettG NRW)

Beteiligung Privater? Kohnen Rescue Service? ASB ?

Integration der Hilfsorganisationen in den Rettungsdienst

e) Entgelt / Vergütung

- Praktikum und Fortbildungen sind für die HiOrg unentgeltlich
- Entschädigung für Einsatzstunden im Regelrettungsdienst
 - derzeit 5.- € / Std.
 - als Ersatz für Aufwand der HiOrg (Bekleidung, Ausbildung, ggf. AWE)
 - mögliche Probleme: Umsatzsteuerpflicht, Arbeitnehmerüberlassung
- erweiterter Rettungsdienst (Spitzenbedarf, PTZ-10) : 15.- / Personalstunde

- Transporte im Rahmen von Sanitätsdiensten:

60% der Gebühr laut Satzung,

in 2013 Anstieg der KTW-Gebühr

aktuell:	KTW	0,6 * 198,00 €	=	118,80 €
	RTW	0,6 * 378,00 €	=	226,80 €

Integration der Hilfsorganisationen in den Rettungsdienst

DANKE
für die Aufmerksamkeit!

Diskussion erwünscht!

Joachim Schieren
Prof.-Schröder Str. 3
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 5.5.2015

Kreis Heinsberg

**52525 Heinsberg
(vorab via eMail)**

Bürgerantrag gem. § 24 GO/NRW/ § 16 Hauptsatzung des Kreises Heinsberg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Eingabe verfolgt das Ziel die Auswirkungen der Kommunalisierung des Rettungsdienstes auf die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen im Kreis Heinsberg zu untersuchen und diese ggf. zu verbessern.

Anregung:

Es wird angeregt die Auswirkungen der Kommunalisierung des Rettungsdienstes auf die ehrenamtliche Tätigkeiten der Helferinnen und Helfer im Kreis Heinsberg zu untersuchen und ggf. Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten um die Aufwuchsfähigkeit zu erhalten.

Begründung:

Bedarfsplan 2015

Der Bedarfsplan 2015 befindet sich derzeit in Beratung der zuständigen pol. Gremien des Kreises Heinsberg. Neben dem dargestellten Mehrbedarf und den damit verbundenen Kostensteigerungen fällt insbesondere auf, dass der im Anhang beigefügte Plan für den Massenanfall von Verletzten (MANV) aus dem Jahr 2009 stammt, also nicht aktualisiert wurde. Weiterhin fällt auf, dass eine Hilfsorganisation in den ehrenamtlichen Planungen offensichtlich keine Rolle mehr spielt. Die Johanniter Unfall Hilfe (JUH) wird bei der Personalbeschreibung nicht mehr erwähnt. Dies ist jedoch nachvollziehbar, im Jahr 2012 leistete die JUH 4608 Stunden und im Jahr 2013 2437 Stunden Einsatzpraxis (siehe Anlage1). Allerdings gab es seitens der JUH keine Mitwirkung bei Sanitätsdiensten und keine

Mitwirkung bei den Einsatzeinheiten. Somit dürfte das dort dargestellte Engagement für die Aufwuchsfähigkeit bedeutungslos sein.

Einsatzeinheiten

Der Kreis Heinsberg ist wie alle anderen Gebietskörperschaften in NRW auch zur Vorhaltung von 4 Einsatzeinheiten NRW verpflichtet. Diese Einheiten werden in NRW von den anerkannten Hilfsorganisationen gestellt. Sie sind multifunktionell und werden landesweit dann im Rettungsdienst tätig, wenn eine größere Anzahl an Verletzten oder Erkrankten Menschen vorliegt. Das dort eingesetzte Personal muss zwingend Einsatzerfahrungen aufweisen, ohne diese wären Sie im MANV Fall nicht zu gebrauchen. Diese Erfahrungen lassen sich ausschließlich im laufenden Rettungsdienst gewinnen. Die seltenen Einsätze bei Veranstaltungen sind dazu ungeeignet.

Der Kreis Heinsberg stellt derzeit in seiner Gebietskörperschaft lediglich 3 Einsatzeinheiten. Eine gemeinsame Einheit der JUH und MHD wurde in den Kreis Düren verlagert, da im Kreis Heinsberg keine Helfer mehr zu ausreichenden Besetzung zur Verfügung standen .

Somit hat der Kreis Heinsberg also 25 % Personalverlust im Bereich des Ehrenamtes bereits erlitten.

Niemand möchte vor dem Hintergrund der durch die Kommunalisierung erschwerten Beschäftigungsmöglichkeiten für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer hoffen, dass es zu größeren Schadenslagen kommt, es ist jedoch zwingend erforderlich das ehrenamtliche Personal sinnvoll und ausreichend zu beschäftigen, wer nur in Theorie übt ohne die erlernten Kenntnisse auch praktisch anwenden zu können, wer nie auch die Erfolge des persönlichen Handelns erlebt, der wird nicht auf Dauer sein Engagement aufrecht erhalten.

Veranstaltungen

Die sanitäts- und rettungsdienstliche Betreuung von Veranstaltungen ist ein traditionelles Betätigungsfeld der Hilfsorganisationen. Der Einsatz der Hilfsorganisationen hinsichtlich der im Bedarfsfall anfallenden Transporte, wird in einem ministeriellen Erlass des Landes geregelt. Jedoch unterscheidet das Rettungsdienstgesetz NRW nicht zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen Mitarbeitern, vor dem Gesetz sind bekanntlich alle gleich und müssen die gleiche Qualifikation hinsichtlich Ihrer Ausbildung und Fortbildung erfüllen. Somit ist also auch hier eine Tätigkeit im laufenden Rettungsdienst zwingend erforderlich. Prognostisch schwierig ist bereits jetzt für die Hilfsorganisationen die Gestellung von Rettungsassistenten bzw. künftig Notfallsanitätern. Diese Qualifikationen dürfte künftig für ehrenamtliche Helfer nahezu unerreichbar sein. Insofern ist auch in diesem Segment damit zu rechnen, dass eine vollständige Besetzung der Fahrzeuge Hilfsorganisationen künftig ohne Fremdhilfe kaum möglich ist. Sollten sich die Hilfsorganisationen auch aus diesem Bereich zurückziehen (müssen) blieben lediglich die Möglichkeiten, Hilfe aus anderen Kreisen in Anspruch zu nehmen oder dies mit hauptamtlichem Personal der RDHS gGmbH durchzuführen. Ob die entstehenden Kosten für die Vereine bzw. Veranstalter bezahlbar sind, dürfte sehr fraglich sein.

Aus- und Fortbildung

Die der beigefügten Tabelle ersichtlichen Stunden im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildung zeigen sehr deutlich, dass dieses Angebot von den Helferinnen und Helfern nicht angenommen wird. Dieser Umstand lässt sich auch durch Aussagen wie:

Für die Bewältigung von Großschadenslagen haben sich in Deutschland über viele Jahre Strukturen etabliert, die auf eine Einbindung von ehrenamtlichen Kräften setzen. Zweifelsfrei sind die Kreise und die kreisfreien Städte als Verantwortliche auf die Einbindung von etablierten Hilfsorganisationen angewiesen.

(Quelle: Der Landkreis, April 2013, Verfasser Ralf Rademacher Geschäftsführer RDHS)

Gleichzeitig ermögliche die Kommunalisierung eine verbesserte Ausbildung von Ehrenamtlern im Bereich des Katastrophenschutzes, für die sich die Politik nachdrücklich einsetze.

..Zur entsprechenden Umsetzung wird die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Schulungskonzept in Abstimmung mit der Leitung des neuen kommunalen Betriebes zu erstellen.

(Quelle: Beschluss des Kreistages vom 22.2.2011)

wie wichtig die Hilfsorganisationen (neben ihrem vielfältigen Spektrum weiterer Aufgaben) auch im Bereich der Hilfeleistung bleiben, zeigt alleine die Tatsache, dass sie bei der Großschadensabwehr unverzichtbar sind. Bei einem Massenanfall von Verletzten, der nicht allein vom Rettungsdienst bewältigt werden kann, kommen nämlich die von DRK, JUH und MHD besetzten vier Einsatzeinheiten zum Zuge. Die Einbindung der Hilfsorganisationen mit ihrem Ehrenamt in den Rettungsdienst lag denn auch der Kreispolitik bei der Entscheidung zur Kommunalisierung sehr am Herzen .

(Quelle: Aachener Zeitung)

nicht beschönigen

Mitwirkung im Rettungsdienst

Den Hilfsorganisationen wurde die Mitwirkung unterhalb des Ausschreibungszwanges sowie die Abdeckung des Spitzenbedarfs in Aussicht gestellt und später vertraglich fixiert.

Beispielsweise konnte ein sog. SET- RTW besetzt werden, es war allgemein bekannt, dass dieser RTW nur gelegentlich zum Einsatz kam, dies größtenteils zu den normalen Einsatzzeiten, also tagsüber innerhalb der Woche. Eine Besetzung des Fahrzeuges in den Abendstunden oder am Wochenende hätte für das eingesetzte ehrenamtliche Personal regelmäßig zu einer Nullschicht geführt.

Hinsichtlich dieses SET-RTW erfolgt die vertraglich geregelte Vergütung nur im Einsatzfall (wie auch im PTZ 10 Fall) mit einer Vergütung von 15 €/ Personalstunde. Allein die gewählte Vergütungsart zeigt das monetäre Dilemma in den sich die Hilfsorganisationen befinden dürften. Anders als im Bereich der RDHS – der sehr personalkostenintensiv ist- fallen bei den Hilfsorganisationen im ehrenamtlichen Bereich nahezu keine Personalkosten an. Hier fallen die Kosten im Bereich der Vorhaltung der Rettungsmittel also bei Fahrzeugen, Medikamenten, med. techn. Geräten und Schutzbekleidung an.

Die Erstattungen der RDHS an die Hilfsorganisationen dürften sich in einem so geringen Bereich bewegen, dass diese nicht einmal in der Lage sind, davon die Kosten für die Verbrauchsmaterialien auf den vorgehaltenen Fahrzeugen zu begleichen.

Von einer Einbindung unterhalb des Ausschreibungszwanges könnte man jedoch auch eine faire Vergütung der Hilfsorganisationen erwarten. Erst recht vor dem Hintergrund der zu erwartenden neuen (höheren) Gebühren.

Anregung:

Es wird angeregt, die Erstattungen an die Hilfsorganisationen offen zu legen.

Wegfall des Ehrenamtes

Die Abschaffung des Wehrdienstes einerseits und die Kommunalisierung des Rettungsdienstes andererseits haben im Kreis Heinsberg zu einer Schwächung des Ehrenamtes geführt, darüber dürfte es auf keiner Ebene Dissens geben.

Insgesamt 198 Helferinnen und Helfer haben die Hilfsorganisationen (DRK und MHD) im Kreis Heinsberg in der so genannten Doppelbesetzung für die derzeit noch vorhandenen 3 Einsatzeinheiten zu stellen. Sofern diese einen weiteren Personalverlust erleiden wären folgende Szenarien denkbar:

- Übertragung der Einsatzeinheiten an die Feuerwehren, sofern diese überhaupt über freie Personalkapazitäten verfügen
- Gründung eines kommunalen gemeinnützigen Vereins oder Regieeinheit des Kreises Heinsberg
- Gestellung von hauptamtlich besetzten Einsatzeinheiten

Die damit verbundene Kostenentwicklung für den Haushalt des Kreises kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden, damit müssten sich Haushaltsexperten auseinandersetzen.

Für das Los der Hilfsorganisationen im Kreis ist eine Vielzahl von Personen verantwortlich, dies sind nicht nur beteiligte Politiker, sondern Gutachter, Verwaltungsmitarbeiter und letztlich auch Oberkreisdirektoren.

Die derzeitigen Vereinbarungen mit den Hilfsorganisationen erscheinen ungeeignet um das ehrenamtliche Engagement zu fördern. Es ist zu befürchten, dass die Vereinbarungen insgesamt ins Leere laufen.

Niemand kann ein Interesse daran haben, dass der ehrenamtliche Bereich in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr des Kreises Heinsberg kollabiert. Die Novellierung des Rettungsdienstgesetzes, die Bereichsausnahme der EU eröffnen auch dem Kreis Heinsberg den vor der Kommunalisierung fehlenden Spielraum zum sinnvollen Einsatz der Hilfsorganisationen. Sollte jedoch eine der o.g. Lösungen favorisiert werden, dann sollten Sie den Helferinnen und Helfern auch sagen:

Wir brauchen Sie nicht mehr.

(Joachim Schieren)

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0141/2015

Antrag gem. § 5 der GeschO der SPD- und FDP-Fraktion betr. "Taxigutachten fortschreiben - Alternativen ernsthaft prüfen!"

Beratungsfolge:

16.06.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

25.06.2015	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der Fraktionen SPD und FDP vom 01.06.2015 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Das Gutachten über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes im Kreis Heinsberg von März 2011 wird fortgeschrieben. Besonders berücksichtigt werden

1. Analyse der Auswirkungen und mögliche Alternativen zum bislang erhobenen Zuschlag für sitzend beförderte Menschen mit Handicap (z.B. Rollstuhlfahrer/-innen) und
2. die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung (z.B. Kartenzahlung).

Fraktion der SPD

Fraktion der FDP

im Kreistag Heinsberg

Valkenburger Straße 45

52525 Heinsberg

Herrn
Landrat Stephan Pusch

Im Hause

den Fraktionen im Kreistag z. K.

Kreis Heinsberg, 1. Juni 2015

Taxigutachten fortschreiben – Alternativen ernsthaft prüfen! Antrag gemäß § 5 der GeschO zur Beratung in der nächsten Kreisausschuss-/Kreistagssitzung.

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

die Kreistagsfraktionen von SPD und FDP beantragen, in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses am 16. Juni 2015 und des Kreistags am 25. Juni 2015 folgenden Beschluss zu fassen:

Das Gutachten über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes im Kreis Heinsberg von März 2011 wird fortgeschrieben. Besonders berücksichtigt werden

- 1. Analyse der Auswirkungen und mögliche Alternativen zum bislang erhobenen Zuschlag für sitzend beförderte Menschen mit Handicap (z. B. Rollstuhlfahrer/-innen) und**
- 2. die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung (z. B. Kartenzahlung).**

Begründung:

Das Gutachten über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes im Kreis Heinsberg wurde im März 2011 erstellt. Auf Seite 82 des Gutachtens wird empfohlen, „nach einer angemessenen Frist von ca. 2 bis 3 Jahren [...] die Entwicklung des Taximarktes im Kreis erneut (zu untersuchen) [...], um die bis dahin erzielten Veränderungen zu evaluieren und nötige

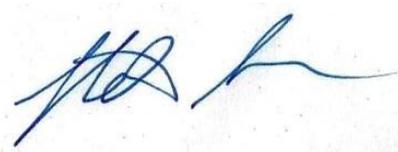
Nachbesserungsschritte einzuleiten“. Hierbei erachten wir es für sinnvoll, die Tarifstruktur auch auf die Elemente „Kartenzahlung“ und „Beförderung von Menschen mit Handicap“ hin zu analysieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Derichs'.

Ralf Derichs

- Vorsitzender der SPD-Fraktion -

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Stefan Lenzen'.

Stefan Lenzen

- Vorsitzender der FDP-Fraktion-

gez.

Jürgen Plein

- Kreistagsmitglied-

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0142/2015

Antrag gem. § 5 der GeschO der Fraktion DIE LINKE betr. "Sofortigen Stop der Sanktionen des Jobcenters im Kreis Heinsberg"

Beratungsfolge:

16.06.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

25.06.2015	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 28.05.2015 verwiesen.

DIE LINKE. Fraktion im Kreistag Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg

Herrn Landrat
Stephan Pusch
Im Haus

Fraktionen z.K.

Silke Otten
Fraktionsvorsitzende

Ullrich Wiehagen
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Jenny Marx
Fraktionsgeschäftsführerin

linksfraktion@kreis-heinsberg.de

Heinsberg, 28.05.2015

Antrag gem. § 5 der GeschO für den Kreistag des Kreises Heinsberg zur Beratung in der nächsten Kreistagsitzung - sofortigen Stopp der Sanktionen des Jobcenter im Kreis Heinsberg

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Kreistagsfraktion „Die Linke“ beantragt: Der Kreistag möge folgendes beschließen: Das Jobcenter des Kreises Heinsberg wird aufgefordert die Sanktionierung von Beziehern von ALG II Leistungen sofort einzustellen und die derzeit laufenden Sanktionen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen gegenüber Grundsicherungsberechtigten auszusetzen.

Gründe: Das Sozialgericht Cottbus hält die Verhängung von Sanktionen gegen Grundsicherungsberechtigte für Verfassungswidrig und hat daher in dieser Angelegenheit das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Das Bundesverfassungsgericht hat unter Berufung auf Artikel 1 und Artikel 20 des Grundgesetzes der Grundsicherung Verfassungsrang eingeräumt. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu bereits am 23-4-2014 geurteilt: „Einschränkungen des materiellen Anspruchs der Höhe nach sind daher verfassungswidrig, wenn sie dazu führen, dass die Höhe der verbliebenen Sozialleistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz evident unzureichend ist. (BVerfG. 23-7-14 1 BvL. 10/10 u.a. Rn. 81) Auch nach Auffassung der Fraktion „Die Linke im Kreistag“ ist daher eine Kürzung von Leistungen die den Betroffenen auf Grund von verfassungsgemäßen Vorgaben zustehen, unzulässig. Zumindest wäre daher eine Aussetzung der Sanktionen bis zur rechtlichen Klärung durch das Bundesverfassungsgericht angemessen. Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales hat mit dem Protokoll der **Sitzung vom 3-9-2014 .mitgeteilt, dass im Kreis Heinsberg momentan 402 Grundsicherungsberechtigte sanktioniert werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Silke Otten
Fraktionsvorsitzende

Ullrich Wiehagen
stv. Fraktionsvorsitzender